

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung **des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft** **Baden-Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung** **zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage** **Karlsruhe (WAK) „Abbau der Abschirmung R162 / R065b, c, d“** **(28. Stilllegungsgenehmigung)**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) wurde nachfolgende Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) „Abbau der Abschirmung R162 / R065b, c, d“ (28. Stilllegungsgenehmigung), vom 1. Juni 2021, Az.: 3-4651.70-14.1/36/19, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 des Atomgesetzes (AtG) der

Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

nach Maßgabe der in Abschnitt I.2. genannten Unterlagen und der in Abschnitt I.0. verfüigten Nebenbestimmungen auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

1. Genehmigungsgegenstand

Gestattet werden

- a) Der Abbau der ehemaligen Abschirmung aus Normalbeton zwischen den Räumen R162 und R065b, c, d
- b) Die Abgabe der Blöcke nach BHB-Kapitel 1.10 an die Entsorgungsbetriebe zur Weiterverarbeitung
- c) Installation eines Geländers in R162 zur Absturzsicherung

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den Umgang mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 AtG sowie mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AtG gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), soweit es für den Restbetrieb und den Rückbau der Anlage notwendig ist.

Die der KTE und deren Rechtsvorgängerinnen, der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH (WAK BGmbH) und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH), bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die 27. Stilllegungsgenehmigung vom 04.03.2021 „Teilrückbau der Wastebrücke“, werden durch diese Genehmigung geändert und ergänzt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

3. Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung

Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird hingewiesen.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 13. – 30. Juli 2021 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,

Montag - Donnerstag 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt

beim

Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen,
Friedrichstrasse 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

sowie beim

Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten,
Karlsruher Strasse 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Montag und Dienstag 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 14:00 Uhr – 19:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/service/oeffentliche-bekanntmachungen/> im Internet verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 10. Juni 2021

Az.: 3-4651.70-14.1/36/19

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Im Auftrag

Dr. Loistl